Bekanntmachung der Stadt Itzehoe Nr. 55/2023

Anordnung über das Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern in der Stadt Itzehoe

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (Spreng V) in der Neufassung vom 10.09.2002 (BGBl. I S.3518) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.06.2017 (BGBl. L S. 1586), in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Ziff. 2 b der Landesverordnung zur Ausführung des Sprengstoffrechts vom 26.03.2009 (GVOBl. SH S. 176) in der z. Z. gültigen Fassung wird zum Schutz der besonders brandempfindlichen weich gedeckten Gebäude (Reetdachhäusern) angeordnet:

Das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende Abbrennverbot für pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 wird für den Bereich der Stadt Itzehoe wie folgt erweitert:

1. Raketen dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 300 m Entfernung von Gebäuden mit weicher Bedachung abgebrannt werden.

2. Andere pyrotechnische Gegenstände dürfen nicht innerhalb eines Schutzabstandes im Umkreis von 50 m vom Gebäude mit weicher Bedachung angebrannt werden.

Im gesamten Gemeindegebiet ist eine Vielzahl von Grundstücken mit Reetdachhäusern vorhanden. Diese werden aufgrund ihrer Dacheindeckung als besonders brandempfindlich beurteilt.

Um die Brandgefahr durch das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerksraketen aus Anlass des Jahreswechsels 2023/2024 in diesen Bereichen vorzubeugen, wird diese Anordnung erlassen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziff. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.10.2017 (BGBl. I S. 3546), wird die sofortige Vollziehung angeordnet, so dass ein evtl. eingelegter Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um der Abwendung der Brandgefahr von weich gedeckten Dächern den Vorrang zu geben gegenüber dem privaten Interesse des Einzelnen, das neue Jahr mit einem Feuerwerk zu begrüßen, das durch die Anordnung nur geringfügig eingeschränkt wird. Ordnungswidrig handelt gemäß § 46 Ziff. 9 der I. Verordnung zum Sprengstoffgesetz, wer entgegen dieser Anordnung pyrotechnische Gegenstände abbrennt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Itzehoe, Reichenstraße 23, 25524 Itzehoe, Widerspruch eingelegt werden. Das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau- Straße 13, kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der sofortigen Vollziehung anordnen.

Itzehoe, den 13.12.2023

Stadt Itzehoe
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Hoppe